

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Stadtbürgerschaft
vom 4. Oktober 2022**

**Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem
Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen
(Sondernutzungskostenordnung)**

Der Senat überreicht der Bremischen Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in diesem Kalenderjahr.

Im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes Bremen hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Sondernutzungskostenordnung um einen Entgelttatbestand zu ergänzen und zwei Entgelttatbestände anzupassen.

Die erste Anpassung soll im Bereich der Veranstaltungen im Hinblick auf deren große Bandbreite im Einzelfall mehr Handlungsspielräume einräumen. Die Einräumung von entsprechenden Spielräumen ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und den in der Bremischen Landesverfassung verankerten Förderungsaufträgen bzgl. der Bereiche der Kultur und des Sports (Art. 11 Absatz 3, 36a BremLVerf) erforderlich.

Die zweite Anpassung betrifft das Aufstellen von Elektrokleinstfahrzeugen (insb. sogenannte E-Scooter) und Fahrrädern zum Zwecke der Vermietung. Die Sondernutzungskostenordnung sieht bisher im Kostenverzeichnis eine Kostenposition in Höhe von 0,50 Euro pro Fahrzeug und angefangener Woche vor. Diese Kostenposition soll auf 0,65 Euro pro Fahrzeug und angefangener Woche angehoben werden.

Die Ergänzung betrifft das Aufstellen von E-Mopeds zur Vermietung, für die bisher keine entsprechende Kostenposition vorgesehen ist. Hierfür sollen 0,85 Euro pro Fahrzeug und angefangener Woche angesetzt werden. Die unterschiedliche Höhe rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass E-Mopeds mehr Raum in Anspruch nehmen als Fahrräder oder E-Scooter.

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung) nebst Begründung sind als Anlage beigefügt.

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz.

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Sondernutzungskostenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage Kostenverzeichnis Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Sondernutzungskostenordnung vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 263 — 2182-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 11. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 308 wird wie folgt gefasst:

„308 Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich kommerziellem Charakter wie Märkte, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Straßen- oder Stadtteilstädte;

in der Regel 12 v.H. der Bruttoeinnahmen des Veranstaltenden aus Standgeldern, sonstigen Beiträgen der Standbetreibenden oder Eintrittsgeldern

100 bis 50.000“

2. Nummer 501 wird wie folgt gefasst:

„501 Aufstellen von Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und Fahrrädern zur Vermietung, pro Fahrzeug und angefangener Woche

0,65“

3. Nach Nummer 501 wird folgende Nummer angefügt:

„502 Aufstellen von E-Mopeds zur Vermietung pro Fahrzeug und angefangener Woche

0,85“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Kostenverzeichnis der Sondernutzungskostenordnung wird für Veranstaltungen angepasst und für Fahrzeugverleihsysteme angepasst und erweitert.

Nach § 1 Absatz 2 Sonderkostennutzungsordnung ist die Sondernutzungsgebühr an dem wirtschaftlichen Vorteil, d.h. an dem Nutzenprinzip orientiert. Anknüpfungspunkt für die Gebühr ist mithin der wirtschaftliche Vorteil, den der Sondernutzungsberechtigte aus der Sondernutzung bezieht.

Entscheidend ist das für das Sondernutzungsgebührenrecht geltende Äquivalenzprinzip als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Danach darf die geforderte Gebühr nicht außer Verhältnis zum Ausmaß der Beeinträchtigung stehen (vgl. BVerwG, U. v. 15.7.1988 - BVerwGE 80, 36; BayVGh, U. v. 3.4.1998 - BayVBI 1999, 308). Sondernutzungskosten sind mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar, wenn sie zu dem möglichen Ausmaß einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht im Missverhältnis stehen, wenn also ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Daher ist es notwendig, dass die einzelnen Kostentatbestände - sofern sie inhaltlich vergleichbar sind - zueinander in einem abgestimmten Verhältnis stehen und den Erfordernissen des Gleichheitssatzes gerecht werden. Dies erfordert eine systemgerechte Staffelung der Gebührensätze, weil der Gleichheitssatz eine willkürliche Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte verbietet. In das bereits bestehende System der Sondernutzungskostenordnung reiht sich der vorliegende Ergänzungsentwurf ein.

Die Änderung im Bereich der Veranstaltungen soll im Hinblick auf die große Bandbreite an Veranstaltungen im Einzelfall mehr Handlungsspielräume einräumen. Die Einräumung von entsprechenden Spielräumen ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der in der Bremischen Landesverfassung verankerten Förderungsaufträge bzgl. der Bereiche der Kultur und des Sports (Art. 11 Absatz 3, 36a BremLVerf) erforderlich.

Das Aufstellen von E-Scootern und Fahrrädern, sowie E-Mopeds zum Zwecke der Vermietung wird als Sondernutzung im Sinne des Bremischen Landesstraßengesetzes gewertet. Wird die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern auch für andere Zwecke genutzt, liegt eine solche Sondernutzung vor. Im Falle der Fahrrad-, E-Moped- und E-Scooter-Verleihsysteme werden die eingesetzten Fahrzeuge nicht nur im öffentlichen Verkehrsraum geparkt. Die Anbieter:innen verfolgen mit dem Aufstellen den Zweck, die Fahrzeuge als gewerbliche Leistung anzubieten. Der Zweck des Aufstellens besteht damit nicht nur in dem Abstellen bzw. Parken, sondern vor allem in der gewerblichen Leistung. Das Parken bzw. Abstellen dient den Anbieter:innen der Fahrzeuge im Sinne der gewerblichen Leistung in Richtung potentieller Nutzer:innen. Dies geht über den Gemeingebrauch des Abstellens bzw. Parkens zum Zwecke des bloßen Aufstellens hinaus. Die aufgestellten Fahrzeuge nehmen zudem Raum in Anspruch. Das System des gezielten Aufstellens an besonders hoch frequentierten Orten gleicht zudem dem zweifelsfrei als Sondernutzung einzustufenden stationären Verleihsystem. Um Rechtssicherheit für künftige Sondernutzungserlaubniserteilungen herzustellen, ist die Schaffung und Anpassung spezieller Entgelttatbestände erforderlich.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Veranstaltungen gehen zu Lasten des öffentlichen Verkehrsraums, da sie ihn, je nach Veranstaltungsgröße und –dauer, in Anspruch nehmen. Da die Veranstalter:innen den öffentlichen Verkehrsraum zu ihrem finanziellen Vorteil nutzen und die Instandhaltung des öffentlichen Verkehrsraums von der Allgemeinheit finanziert wird, dürfen die finanziellen Vorteile der Veranstalter:innen bei der Höhe der Gebühr berücksichtigt werden. Es gibt allerdings auch Veranstaltungen, die zwar (auch) einen kommerziellen Zweck verfolgen, daneben aber auch verfassungsrechtlich besonders förderungswert sind, etwa weil sie den Sport oder das kulturelle Leben fördern (Art. 11 Absatz 3, 36a BremLVerf). Aufgrund des der Landesverfassung entspringenden und als Staatszielbestimmung formulierten Förderauftrags dieser Bereiche, kann ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in diesen Fällen auch bei geringeren Kosten für die Sondernutzung angenommen werden.

Um dieser Abwägung Rechnung zu tragen, wird durch die Änderung von einem in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen festen Kostensatz hin zu einem Kostenrahmen ein größerer Gestaltungsspielraum geschaffen, bei deren Anwendung der Zweck der Veranstaltung in die Kostenentscheidung einbezogen werden kann. Dabei ist nach wie vor zum Zweck der Gleichbehandlung davon auszugehen, dass bei rein kommerziellen Veranstaltungen Kosten in Höhe von 12 Prozent der Bruttoeinnahmen ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung widerspiegeln. Die Höhe des Kostentatbestands vom 100 bis 50.000 Euro entspricht dem, was auch nach der bisherigen Regelung als Mindest- bzw. Maximalkosten anzusetzen war.

Zu Ziffern 2 und 3

Das Aufstellen der Fahrzeuge geht zu Lasten des öffentlichen Verkehrsraums, da die Fahrzeuge im aufgestellten Zustand Platz in Anspruch nehmen und ggf. ein Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Da die Anbieter:innen den öffentlichen Verkehrsraum zu ihrem finanziellen Vorteil nutzen und die Instandhaltung des öffentlichen Verkehrsraums von der Allgemeinheit finanziert wird, dürfen die finanziellen Vorteile der Anbieter:innen bei der Höhe der Gebühr berücksichtigt werden. Hiervon ausgehend werden bei Elektrokleinstfahrzeugen pro Fahrzeug und angefangener Woche 0,65 Euro berechnet und bei E-Mopeds pro Fahrzeug und angefangener Woche 0,85 Euro berechnet. Damit werden die Kosten der Stadtgemeinde im Hinblick auf die Instandhaltung des öffentlichen Verkehrsraums, der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung und auch die Belange der Anbieter:innen und Nutzer:innen im Hinblick auf die Nutzungskosten angemessen berücksichtigt. Relevant für die Gebührenberechnung sind alle Fahrzeuge, für die kein von den Anbieter:innen bereitgestellter eigener fester Stellplatz zur Verfügung steht. Ein Vergleich zu anderen Bundesländern und Gemeinden ist aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Einordnung und Handhabung hinsichtlich dieser neuartigen Fahrzeugverleihsysteme derzeit nicht möglich. Soweit diese überhaupt als Sondernutzung qualifiziert werden, bestehen jedenfalls keine besonderen Kostentatbestände. Die unterschiedliche Höhe rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass E-Mopeds mehr Raum in Anspruch nehmen als Fahrräder oder E-Scooter. Auch

der wirtschaftliche Wert der jeweiligen Sondernutzungen (die Nutzung von E-Mopeds ist kostenintensiver) rechtfertigt eine unterschiedliche Einordnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes. Da es sich um die Änderung einer Gebührenordnung handelt, wird eine Stichtagsregelung gewählt, um die Umsetzung zu erleichtern und weil dies für alle Adressat:innen zur Rechtsklarheit beiträgt.